



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1

DVR 37 257

Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a

Telefax 713 79 95, 713 93 11

Telefon 0222/71100 Durchwahl

Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

53/ME

Geschäftszahl 32.830/8-III/1/95

Dr. Walter Malousek/5835

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Gewerbeordnung 1994
geändert wird (Gewerbeordnungs-
novelle 1995);
Begutachtung

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	53 -GE/19/5
Datum	5.7.1995
Verteilt	6.7.95/1

87 Schreifbuch

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeindruckt sich, in der Anlage unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, Zl. 602.271/1-V/6/85, 25 Ausfertigungen des unter einem zur Begutachtung ausgesendeten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Gewerbeordnungsnovelle 1995), samt Erläuterungen zu übermitteln.

Wien, am 21. Juni 1995

Für den Bundesminister:

K o p r i v n i k a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Heilner



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 32.830/8-III/1/95

Dr. Walter Malousek/5835

Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem die Gewerbeordnung 1994
 geändert wird (Gewerbeordnungs-
 novelle 1995);
 Begutachtung

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

An das/den/die

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. Bundeskanzleramt - Abteilung I/5
3. Bundeskanzleramt - Abteilung I/11
4. Bundeskanzleramt - Abteilung I/12
5. Bundeskanzleramt - Sektion II
6. Bundeskanzleramt - Sektion IV
7. Bundeskanzleramt
 Bundesministerium für Frauenangelegenheiten
 z.Hd. Frau Bundesministerin Dr. Helga Konrad
8. Bundeskanzleramt
 Büro des Herrn Staatssekretärs Mag. Gerhard Schäffer
9. Bundeskanzleramt
 Büro des Herrn Staatssekretärs Mag. Karl Schlögl
10. Bundeskanzleramt
 Büro der Frau Staatssekretärin Mag. Brigitte Ederer
11. Bundeskanzleramt
 Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission
12. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
13. Bundesministerium für Arbeit und Soziales
14. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
15. Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz
16. Bundesministerium für Finanzen
17. Bundesministerium für Inneres
18. Bundesministerium für Justiz
19. Bundesministerium für Umwelt
20. Bundesministerium für Jugend und Familie
21. Bundesministerium für Landesverteidigung
22. Bundesministerium für Unterricht und kulturelle
 Angelegenheiten
23. Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
24. Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
 Sektion V
25. Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
 Österreichische Bundesbahnen
26. Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
 Post- und Telegraphenverwaltung
27. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
28. Büro des Datenschutzrates
29. Österreichische Statistische Zentralamt

30. Rechnungshof
31. Herren Landeshauptmänner
32. Verbindungsstelle der Bundesländer
33. Wirtschaftskammer Österreich
34. Wirtschaftskammern der Länder
35. Bundesarbeitskammer
36. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
37. Österreichischen Gewerkschaftsbund
38. Vereinigung Österreichischer Industrieller
39. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
40. Österreichischen Städtebund
41. Österreichischen Gemeindebund
42. Österreichischen Gewerbeverein
43. Handelsverband
44. Volksanwaltschaft
45. Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
46. Österreichische Notariatskammer
47. Kammer der Wirtschaftstreuhänder
48. Bundes-Ingenieurkammer
49. Österreichische Ärztekammer
50. Österreichische Apothekerkammer
51. Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
52. Verein für Konsumenteninformation
53. Finanzprokuratur
54. Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern
55. Konferenz der Vorsitzenden der Unabhängigen Verwaltungssenate
56. Institut für Europarecht (Wien)
57. Forschungsinstitut für Europarecht (Graz)
58. Forschungsinstitut für Europafragen an der WU Wien
59. Zentrum für Europäisches Recht
 Neue Universität (Innsbruck)
60. Forschungsinstitut für Europarecht (Salzburg)
61. Forschungsinstitut für Europarecht - Neue Universität (Linz)
62. Rechtswissenschaftliche Fakultät Linz
63. ARGE-Daten
64. Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
65. Österreichische Patentanwaltskammer
66. Hauptverband der Sozialversicherungsträger

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Gewerbeordnungsnovelle 1995) samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung mit dem Er-suchen um allfällige Stellungnahme bis spätestens 1. September 1995. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine do. Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, daß aus do. Sicht zum über-mittelten Entwurf nichts zu bemerken ist.

- 3 -

Hinsichtlich des Inhalts der Novelle wird auf die dem Entwurf beigegebenen Erläuterungen sowie auf das Vorblatt verwiesen.

25 Exemplare des Gesetzentwurfes samt Erläuterungen werden ue. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet. Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, Zl. 602.271/1-V/6/85, wird ersucht, 25 Gleichschriften der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und hievon das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu verständigen.

Wien, am 21. Juni 1995

Für den Bundesminister:

K o p r i v n i k a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Andreas

Gew0-Nov.95

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Gewerbeordnungsnovelle 1995)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 314/1994 und der Kundmachung BGBl.Nr. 264/1995, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 Abs.4 wird folgender Satz angefügt:

"Abs.3 ist weiters nicht anzuwenden, wenn im Rahmen des Konkursverfahrens das Gericht den Zahlungsplan des Schuldners bestätigt hat und der Zahlungsplan erfüllt worden ist oder nach Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens die Restschuldbefreiung erteilt wurde und unwiderrufen geblieben ist."

2. Dem § 13 Abs.6 wird folgender Satz angefügt:

"Weiters ist eine natürliche Person ausgeschlossen, die wegen Zutreffens der im § 87 Abs.1 Z 3 oder 4 angeführten Entziehungsgründe Anlaß zu ihrer Entfernung, zur Entziehung der Gewerbeberechtigung oder zum Widerruf gemäß § 91 Abs.2 gegeben hat."

3. Im § 19 Abs.4 lautet es richtig: "Personen".

4. Im § 22 wird folgender Abs.2a eingefügt:

"(2a) Bei Schulen, bei denen eine Abschlußprüfung vorgesehen ist, ist der erfolgreiche Besuch (Abschluß) durch das

- 2 -

Abschlußprüfungszeugnis (Reifeprüfungszeugnis), bei Schulen, bei denen keine Abschlußprüfung vorgesehen ist, durch das Abschlußzeugnis (Jahreszeugnis) nachzuweisen."

5. § 22 Abs.5 erster Satz lautet:

"Ob und inwieweit ein Zeugnis einer ausländischen Schule oder eines ausländischen Lehrganges im Hinblick auf die durch die betreffende ausländische Schule oder den betreffenden ausländischen Lehrgang vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse - bei einer ausländischen Schule auch im Hinblick auf die Gestaltung ihres Lehrplanes - den Zeugnissen einer in diesem Bundesgesetz oder in einer Verordnung gemäß Abs.3 genannten inländischen Schule oder eines inländischen Lehrganges gleichzuhalten ist, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einzelfall zu bestimmen."

6. § 23a Abs.3 lautet:

"(3) Bei Gewerben, für die in der gemäß § 7 des Berufsausbildungsgesetzes erlassenen Lehrberufsliste kein entsprechender Lehrberuf vorgesehen ist und bei deren Ausübung überwiegend auch keine Ausbildung in anderen Lehrberufen erfolgt, ist in den Verordnungen gemäß § 22 Abs.3 festzulegen, daß abweichend vom Abs.1 der Prüfungsteil Ausbilderprüfung bei den Prüfungen im Sinne des § 22 Abs.1 Z 3 für diese Gewerbe entfallen kann."

7. Im § 39 Abs.2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Die Fähigkeit, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen, wird vermutet, wenn der Geschäftsführer diese Funktion bei nicht mehr als zwei verschiedenen Gewerbetreibenden ausübt."

8. Im § 40 Abs.2 lautet es richtig: "persönlichen".

9. § 41 Abs.4 lautet:

- 3 -

"(4) Wenn das Fortbetriebsrecht nicht einer natürlichen Person zusteht, die das Vorliegen der für die Ausübung des betreffenden Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen nachweist oder der die etwa erforderliche Nachsicht (§§ 26 bis 28) erteilt wurde, ist von dem oder den Fortbetriebsberechtigten, falls sie nicht eigenberechtigt sind, von ihrem gesetzlichen Vertreter, ohne unnötigen Aufschub ein Geschäftsführer (§ 39) zu bestellen. Bei bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerben (§ 127) ist für die Erteilung der hiefür erforderlichen Genehmigung (§ 176 Abs.1 Z 1) die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, bei der der Fortbetrieb anzuzeigen ist (§ 342 Abs.2). Können der oder die Fortbetriebsberechtigten den für die Ausübung des betreffenden Gewerbes allenfalls vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht erbringen, so kann die Behörde (§ 346 Abs.1) auf deren Antrag die Bestellung eines Geschäftsführers nachsehen, wenn mit der Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer keine Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden sind."

10. Im § 47 Abs.2 lautet es richtig: "persönlichen".

11. § 47 Abs.3 lautet:

"(3) Die Bestellung eines Filialgeschäftsführers für die Ausübung eines Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte hat der Gewerbetreibende der Behörde (§ 345 Abs.4) anzuzeigen. Ebenso hat der Gewerbetreibende das Ausscheiden eines solchen Filialgeschäftsführers der Behörde (§ 345 Abs.3 und 4) anzuzeigen. Bei bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerben (§ 127) ist für die Erteilung der für die Bestellung eines Filialgeschäftsführers erforderlichen Genehmigung (§ 176 Abs.1 Z 3) die Behörde zuständig, bei der das Recht zur Ausübung des Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte begründet wird."

12. Im § 91 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"In diesen Fällen gilt § 9 Abs.2 nicht."

- 4 -

13. Im § 204 Abs.2 Z 1 lautet es richtig: "Prüfungszeugnis" bzw. "Prüfungszeugnisse".

14. Im § 225 Abs.2 lautet es richtig: "von Baugewerbetreibenden".

15. Im § 246 entfällt die Absatzbezeichnung "(1)".

16. Im § 254 lautet die Absatzbezeichnung des dritten Absatzes richtig: "(3)".

17. Im § 338 Abs.6 lautet es richtig: "Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes 1987".

18. § 339 Abs.3 Z 2 lautet:

"2. die Bescheinigung über die im Strafregister enthaltenen Verurteilungen oder darüber, daß das Strafregister keine solche Verurteilung enthält (Strafregisterbescheinigung); die Strafregisterbescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein und ist auch hinsichtlich der Personen anzuschließen, denen eine maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person zusteht;"

19. § 339 Abs.3 Z 4 wird zu Z 5. § 339 Abs.3 Z 4 lautet:

"4. vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger oder vom zuständigen Sozialversicherungsträger stammende Belege über die Sozialversicherungsnummer, sofern eine solche zugeteilt wurde;"

20. Im § 341 Abs.1 wird das Zitat "Abs.3 Z 1, 3 und 4" durch das Zitat "Abs.3 Z 1 bis 5" ersetzt.

21. § 341 Abs.2 lautet:

"(2) Dem Ansuchen um Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers für die Ausübung eines bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes (§ 127) sowie dem Ansuchen um Genehmigung der

Übertragung der Ausübung eines solchen Gewerbes an einen Pächter sind die im § 339 Abs.3 Z 1 bis 4 angeführten Belege betreffend die Person des Geschäftsführers oder des Pächters anzuschließen. Ist der Pächter eine juristische Person oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes, so sind die Belege gemäß § 339 Abs.3 Z 2 und 5 anzuschließen ."

22. § 345 Abs.7 lautet:

"(7) Den Anzeigen gemäß Abs.1 bis 6 sind die zum Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen für die Maßnahme oder Tätigkeit, die Gegenstand der Anzeige ist, erforderlichen Belege anzuschließen. Betrifft die Anzeige die Tätigkeit einer natürlichen Person, so sind jedenfalls die Belege gemäß § 339 Abs.3 Z 1 und 4 anzuschließen. Betrifft eine solche Anzeige die Tätigkeit als Pächter oder als Geschäftsführer oder als Filialgeschäftsführer, so sind überdies die Belege gemäß § 339 Abs.3 Z 2 und 3 anzuschließen. § 340 Abs.2 gilt sinngemäß."

23. § 365 Abs.2 bis 6 lautet:

"(2) Beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ist ein zentrales Gewerberegister einzurichten. Das zentrale Gewerberegister ist automationsunterstützt zu führen. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Änderungen in ihren Gewerberegistern unverzüglich dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu übermitteln.

(3) Die Ermittlung und Verarbeitung von Daten gemäß Z 1 bis 8 zum Zwecke der automationsunterstützten Führung der Gewerberegister ist zulässig. Die Übermittlung von Daten aus einem automationsunterstützt geführten Gewerberegister ist zulässig, wenn bundesgesetzliche Vorschriften eine Verständigungspflicht der Gewerbebehörden über Eintragungen im Gewerberegister vorsehen oder wenn gemäß Abs.5 eine Auskunft aus dem Gewerberegister zu erteilen ist. Folgende Daten dürfen zum Zwecke der

automationsunterstützten Führung der Gewerberegister ermittelt und verarbeitet werden:

1. Daten, die in Urkunden, Belegen und sonstigen Nachweisen, die einer Gewerbeanmeldung, einer Anzeige oder einem Bewilligungsansuchen anzuschließen sind, enthalten sind,
2. die genaue Bezeichnung des Gewerbes, den Standort der Gewerbeberechtigung, die Standorte weiterer Betriebsstätten und die Betriebsstätten integrierter Betriebe,
3. Vermerke über Nachsichten gemäß § 373c und Gleichhaltungen gemäß § 373d,
4. das Datum des Entstehens und der Endigung einer Gewerbeberechtigung oder eines sonstigen nach diesem Bundesgesetz erworbenen Rechtes, Daten betreffend befristete Entziehungen und Angaben über den Beginn und das Ende der Funktion als Geschäftsführer, Filialgeschäftsführer und befähigte Person gemäß § 37 Abs.1,
5. Daten betreffend die Firma einschließlich der Firmenbuchnummer,
6. Insolvenzvermerke,
7. Vermerke über Nachsichten vom Ausschluß von der Gewerbeausübung gemäß §§ 26 und 27 und über Nachsichten gemäß § 41 Abs.4 und
8. die Gründe für die Endigung einer Gewerbeberechtigung oder eines nach diesem Bundesgesetz erworbenen Rechtes.

(4) Daten über die im Strafregister enthaltenen Verurteilungen dürfen in automationsunterstützt geführten Gewerberegistern nicht verarbeitet werden.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben Auskünfte aus dem zentralen Gewerberegister über die in Abs.3 Z 1 bis 5 genannten Daten zu erteilen. Über allenfalls erteilte Nachsichten gemäß § 28 und über die in Abs.3 Z 6 bis 8 genannten Daten darf keine Auskunft erteilt werden. Das Auskunftsersuchen muß stets auf die Bekanntgabe von Daten über eine einzelne Person oder einen einzelnen Betrieb gerichtet sein. § 11 Abs.1 letzter Satz des Datenschutzgesetzes, BGBI.Nr. 565/1978, zuletzt geändert durch das

- 7 -

Bundesgesetz BGBl.Nr. 632/1994, ist auf das Gewerberegister nicht anzuwenden.

(6) Trifft die Gewerbebehörde auf Grund dieses Bundesgesetzes oder anderer bundesgesetzlicher Vorschriften eine Verständigungspflicht über im Gewerberegister verarbeitete Daten, so kommt die Gewerbebehörde der Verständigungspflicht durch die Übermittlung der betreffenden Daten aus dem zentralen Gewerberegister nach. Die Gewerbebehörde hat die betreffenden Daten aus dem zentralen Gewerberegister zu übermitteln, sofern der Empfänger technisch zur automationsunterstützten Verarbeitung der Daten in der Lage ist."

24. Im § 365 erhält der bisherige Abs.5 die Absatzbezeichnung "(7)" und der bisherige Abs.6 die Absatzbezeichnung "(8)".

25. Dem § 365 wird folgender Abs.9 angefügt:

"(9) Hat der Erstatter einer Anmeldung oder einer Anzeige oder ein Bewilligungswerber seinem Anbringen einen Auszug aus dem Firmenbuch anzuschließen, so hat die zur Durchführung des betreffenden Verfahrens zuständige Behörde dem Einschreiter auf dessen Ersuchen einen Firmenbuchauszug gegen Kostenersatz zur Verfügung zu stellen. Die Höhe des Kostenersatzes ist durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten so festzulegen, daß die aus der zweckentsprechenden Bearbeitung des Erstschreibens tatsächlich erwachsenden Kosten gedeckt sind."

26. Im § 365a Abs.1 lautet das Zitat richtig: "§ 366 Abs.1 z 4 bis 6".

27. § 373c Abs.7 lautet:

"(7) Für Nachsichtserteilungen gemäß Abs.1 ist der Landeshauptmann zuständig. Ergibt sich aus dem Nachsichtsansuchen keine Zuständigkeit gemäß § 3 AVG, so ist jener Landeshauptmann zuständig, bei dem das Ansuchen eingebracht wurde."

28. Im § 373d Abs.1 werden die Worte "der Landeshauptmann" durch die Worte "die Behörde" ersetzt.

29. § 373d Abs.4 erster und zweiter Satz lauten:

"Unter Anpassungslehrgängen sind Anpassungslehrgänge im Sinne des Art. 1 lit.f der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABl.Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, S 16 ff., in der durch das EWR-Abkommen (Anhang VII Z 1) rezipierten Fassung sowie des Art. 1 lit.i der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl.Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S 25 ff, in der am 1. Jänner 1995 geltenden Fassung zu verstehen. Unter Eignungsprüfungen sind Eignungsprüfungen im Sinne des Art. 1 lit.g der Richtlinie 89/48/EWG sowie des Art. 1 lit.j der Richtlinie 92/51/EWG zu verstehen."

30. Im § 373d wird folgender Abs.6 angefügt:

"(6) Für Aussprüche über die Gleichhaltung von Zeugnissen gemäß Abs.1 ist der Landeshauptmann zuständig. Ergibt sich aus dem Antrag keine Zuständigkeit gemäß § 3 AVG, so ist jener Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag eingebracht wurde."

31. § 373g Abs.1 zweiter Satz lautet:

"Hinsichtlich der Erbringung des allenfalls vorgeschriebenen Befähigungsnachweises liegen die gleichen Voraussetzungen im Sinne des ersten Satzes auch vor, wenn der grenzüberschreitend tätige Gewerbetreibende die Nachsicht vom vorgeschriebenen Befähigungsnachweis auf Grund von Vorschriften gemäß § 373c oder die Gleichhaltung von Zeugnissen gemäß § 373d erlangt hat."

32. Im § 375 Abs.1 Z 25 lautet die Fundstelle richtig:
"BGBI.II Nr. 191".

- 9 -

33. Im § 376 Z 14a werden die Worte "berechtigt sind" durch die Worte "berechtigt waren" ersetzt.

34. Die Anlage zu § 373c Abs.2 lautet:

"Anlage
(§ 373c Abs.2)

Richtlinien des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs

- 64/222/EWG: Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Großhandels sowie der Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk, ABl.Nr. L 56 vom 4. April 1964, S 857 - Anhang VII Z 20 des EWR-Abkommens,
- 64/223/EWG: Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Tätigkeiten im Großhandel, ABl.Nr. L 56 vom 4. April 1964, S 863 - Anhang VII Z 21 des EWR-Abkommens,
- 64/224/EWG: Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk, ABl.Nr. L 56 vom 4. April 1964, S 869 - Anhang VII Z 22 des EWR-Abkommens,
- 64/427/EWG: Richtlinie des Rates vom 7. Juli 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23 - 40 (Industrie und Handwerk), ABl.Nr. L 117 vom 23. Juli 1964, S 1863/64 - Anhang VII Z 31 des EWR-Abkommens,
- 64/429/EWG: Richtlinie des Rates vom 7. Juli 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23 - 40

(Industrie und Handwerk), ABl.Nr. L 117 vom 23. Juli 1964, S 1880 - Anhang VII Z 32 des EWR-Abkommens,

- 68/363/EWG: Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels (aus CITI-Gruppe 612), ABl.Nr. L 260 vom 22. Oktober 1968, S 1 - Anhang VII Z 23 des EWR-Abkommens,
- 68/364/EWG: Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels (aus CITI-Gruppe 612), ABl.Nr. L 260 vom 22. Oktober 1968, S 6 - Anhang VII Z 24 des EWR-Abkommens,
- 68/365/EWG: Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der Nahrungs- und Genußmittelgewerbe und der Getränkeherstellung (CITI-Hauptgruppen 20 und 21), ABl.Nr. L 260 vom 22. Oktober 1968, S 9 - Anhang VII Z 35 des EWR-Abkommens,
- 68/366/EWG: Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der Nahrungs- und Genußmittelgewerbe und der Getränkeherstellung (CITI-Hauptgruppen 20 und 21), ABl.Nr. L 260 vom 22. Oktober 1968, S 12 - Anhang VII Z 36 des EWR-Abkommens,
- 68/367/EWG: Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der persönlichen Dienste (aus CITI-Hauptgruppen 85): 1. Restaurations- und Schankgewerbe (CITI-Gruppe 852), 2. Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe (CITI-Gruppe 853), ABl.Nr. L 260 vom 22. Oktober 1968, S 16 - Anhang VII Z 44 des EWR-Abkommens,
- 68/368/EWG: Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der persönlichen Dienste (aus CITI-Hauptgruppe 85): 1. Restaurations- und Schankgewerbe (CITI-Gruppe 852) 2. Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe

(CITI-Gruppe 853), ABl.Nr. L 260 vom 22. Oktober 1968, S 19 - Anhang VII Z 45 des EWR-Abkommens,

- 70/522/EWG: Richtlinie des Rates vom 30. November 1970 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten des Kohlengroßhandels und für Vermittlungstätigkeiten auf dem Sektor Kohle (ex CITI-Gruppe 6112), ABl.Nr. L 267 vom 10. Dezember 1970, S 14 - Anhang VII Z 25 des EWR-Abkommens,
- 70/523/EWG: Richtlinie des Rates vom 30. November 1970 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Kohlengroßhandels und der Vermittlungstätigkeiten auf dem Sektor Kohle (ex CITI-Gruppe 6112), ABl.Nr. L 267 vom 10. Dezember 1970, S 18 - Anhang VII Z 26 des EWR-Abkommens,
- 74/556/EWG: Richtlinie des Rates vom 4. Juni 1974 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen und der Tätigkeiten, die die berufliche Verwendung dieser Stoffe umfassen, einschließlich der Vermittlungstätigkeiten, ABl.Nr. L 307 vom 18. Dezember 1974, S 1 - Anhang VII Z 27 des EWR-Abkommens,
- 74/557/EWG: Richtlinie des Rates vom 4. Juni 1974 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten und Vermittlungstätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen, ABl.Nr. L 307 vom 18. Dezember 1974, S 5 - Anhang VII Z 28 des EWR-Abkommens,
- 75/368/EWG: Richtlinie des Rates vom 16. Juni 1975 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für einige Tätigkeiten (aus ISIC-Hauptgruppe 01 bis ISIC-Hauptgruppe 85), insbesondere Übergangsmaßnahmen für diese Tätigkeiten, ABl.Nr. L 167 vom 30. Juni 1975, S 22 - Anhang VII Z 46 des EWR-Abkommens,
- 75/369/EWG: Richtlinie des Rates vom 16. Juni 1975 über Maßnahmen zur Vereinfachung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Reisegewerbes, insbesondere

- 12 -

Übergangsmaßnahmen für diese Tätigkeiten, ABl.Nr. L 167 vom 30. Juni 1975, S 29 - Anhang VII Z 29 des EWR-Abkommens,

- 77/92/EWG: Richtlinie des Rates vom 13. Dezember 1976 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Versicherungsagenten und des Versicherungsmaklers (aus ISIC-Gruppe 630), insbesondere Übergangsmaßnahmen für solche Tätigkeiten, ABl.Nr. L 26 vom 31. Jänner 1977, S 14 - Anhang IX Z 13 des EWR-Abkommens,
- 82/470/EWG: Richtlinie des Rates vom 29. Juni 1982 über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten bestimmter Hilfsgewerbetreibender des Verkehrs und der Reisevermittler (ISIC-Gruppe 718) sowie der Lagerhalter (ISIC-Gruppe 720), ABl.Nr. L 213 vom 21. Juli 1982, S 1 - Anhang VII Z 38 des EWR-Abkommens und
- 82/489/EWG: Richtlinie des Rates vom 19. Juli 1982 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr für Friseure, ABl.Nr. L 218 vom 27. Juli 1982, S 24 - Anhang VII Z 47 des EWR-Abkommens."

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Februar 1996 in Kraft.

V O R B L Ä T T

Probleme:

Durch die Gewerberechtsnovelle 1992 wurden die gesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtung eines zentralen Gewerberegisters geschaffen. Es wurde aber nicht näher festgelegt, welche Daten zum Zwecke der automationsunterstützten Führung des zentralen Gewerberegisters und der dezentral bei den Bezirksverwaltungsbehörden geführten Gewerberegister ermittelt und verarbeitet werden dürfen. Das Gewerberegister ist auf Grund der derzeitigen Rechtslage lediglich ein interner Verwaltungsbehelf und hat nicht den Charakter eines öffentlichen Buches.

Seit dem Inkrafttreten der Gewerberechtsnovelle 1992 haben sich in der Vollziehung verschiedene Unklarheiten ergeben.

Ziele:

Aus Gründen des Datenschutzes sollen die Daten, die im zentralen Gewerberegister automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden dürfen, näher bestimmt werden. Das Gewerberegister soll einem öffentlichen Buch angenähert werden.

Die aufgetretenen Unklarheiten sollen behoben werden. Legistische Mängel wären zu bereinigen.

Inhalt:

Zu den Daten, die in den Gewerberegistern automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden dürfen, gehören auch die Sozialversicherungsnummer und Insolvenzvermerke. Eine Auskunft aus dem zentralen Gewerberegister ist nicht an die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses gebunden. Es werden zahlreiche Klarstellungen, Verwaltungsvereinfachungen und Anpassungen an das

- 14 -

geltende Recht in anderen Rechtsbereichen vorgenommen sowie legislatische Mängel beseitigt.

Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen weniger effizienten und weniger bürgerfreundlichen Zustandes.

Kosten:

Die Einrichtung des zentralen Gewerberegisters wurde bereits mit der Gewerberechtsnovelle 1992 beschlossen. Im Jahre 1995 sind für das Projekt der Einrichtung eines zentralen Gewerberegisters beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten acht Millionen Schilling veranschlagt. Für das Jahr 1996 werden die Ausgaben ebenfalls acht Millionen Schilling betragen. Für die budgetmäßige Deckung wird gesorgt.

EU-Konformität:

Gegeben.

E R L Ä U T E R U N G E N

Allgemeiner Teil:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art.10 Abs.1 Z 8 B-VG ("Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie").

Der vorliegende Entwurf bringt vor allem den Ausbau und die Präzisierung der Bestimmungen über das zentrale Gewerberegister. Das zentrale Gewerberegister soll einem öffentlichen Buch angenähert werden. Weiters werden zahlreiche Klarstellungen, Verwaltungsvereinfachungen und Anpassungen an das geltende Recht in anderen Rechtsbereichen vorgenommen sowie legistische Mängel beseitigt.

Besonderer Teil:Zu Art.I Z 1 (§ 13 Abs.4):

Seit der Gewerberechtsnovelle 1992 bildet es keine Ausschlußgrund mehr, wenn im Rahmen eines Konkursverfahrens ein Zwangsausgleich zustandekommt und dieser erfüllt worden ist. Es ist sachlich gerechtfertigt, wenn die durch die Konkursordnungs-Novelle 1993, BGBI.Nr. 974, geschaffenen Möglichkeiten der Schuldenregulierung (Erfüllung des vom Gericht bestätigten Zahlungsplanes durch den Schuldner, Abschöpfung mit Restschuldbefreiung) in gleicher Weise berücksichtigt werden.

Zu Art.I Z 2 (§ 13 Abs.6):

Trifft auf eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zusteht, ein im § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 genannter Entziehungsgrund zu, so hat der Gewerbetreibende diese Person innerhalb einer bestimmten Frist zu entfernen. Wird die Person nicht entfernt, so ist die Gewerbeberechtigung zu entziehen oder die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an den Pächter zu widerrufen. Die neue Bestimmung stellt klar, daß die betroffene Person von der Gewerbeausübung ausgeschlossen ist und

daher weder eine gewerbliche Funktion ausüben noch neuerlich maßgebenden Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte erhalten darf (§ 13 Abs.6 in der Fassung des Entwurfes iVm § 13 Abs.7), ohne eine Nachsicht gemäß § 27 erlangt zu haben.

Zu Art. I Z 3, 8, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 26, 32 und 33 (§ 19 Abs.4, § 40 Abs.2, § 47 Abs.2, § 204 Abs.2 Z 1, § 225 Abs.2, § 246, § 254, § 338 Abs.6, § 365a Abs.1, § 375 Abs.1 Z 25, § 376 Z 14a):

Hier handelt es sich lediglich um die Bereinigung legislatischer Versehen.

Zu Art. I Z 4 (§ 22 Abs.2a):

Es soll klargestellt werden, wann von einem "erfolgreichen Besuch (Abschluß) einer Schule" gesprochen werden kann.

Zu Art. I Z 5 (§ 22 Abs.5 erster Satz):

Durch die vorgeschlagene Einfügung der Worte "in diesem Bundesgesetz oder" soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß für gewisse Gewerbe, etwa die Handelsgewerbe, die Erbringung des Befähigungsnachweises in der Gewerbeordnung unmittelbar geregelt ist, und daher eine Gleichhaltung ausländischer Zeugnisse nicht nur hinsichtlich der in Verordnungen gemäß § 22 Abs.3, sondern auch hinsichtlich der in der Gewerbeordnung selbst angeführten Zeugnisse inländischer Schulen oder Lehrgänge möglich sein soll.

Zu Art. I Z 6 (§ 23a Abs.3):

Beim Gelegenheitsverkehrsgesetz handelt es sich um ein Spezialgesetz zur Gewerbeordnung 1994, die bei den in diesem Gesetz geregelten Gewerben nur dann subsidiär anzuwenden ist, wenn keine Regelung im Spezialgesetz besteht. Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Gelegenheitsverkehrsgesetzes die Prüfungen zum Nachweis der Befähigung bei diesen Gewerben abschließend geregelt, daher finden die Bestimmungen des § 22 Abs.1 Z 3 und Abs.3 sowie des § 23a

- 17 -

GewO 1994 auf diese Gewerbe keine Anwendung. Das auf das Gelegenheitsverkehrsgesetz Bezug nehmende Zitat im § 23a Abs.3 GewO 1994 geht daher ins Leere und wird dementsprechend aus dem Gesetzes- text eliminiert.

Zu Z 7 (§ 39 Abs.2 zweiter Satz):

Ein Problem hat sich dadurch ergeben, daß von einer Gewerbebe- hörde für 16 verschiedene Gewerbetriebe als Geschäftsführer jeweils ein und dieselbe Person bestellt wurde; dies gibt Anlaß zur Annahme, daß der Geschäftsführer zeitlich nicht in der Lage sein kann, in den vielen Standorten einer echten Erfüllung seines Aufgabenbereiches nachzukommen. Die gesetzliche Vorschrift des § 39 Abs.2 GewO 1994, wonach der Geschäftsführer in der Lage sein muß, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen, sollte daher etwas präziser umschrieben werden. Der Entwurf schlägt hiezu folgende Lösung vor: Ausgehend von der vor der Gewerberechts- novelle 1992 geltenden Regelung, wonach der Geschäftsführer seine Geschäftsführerfunktion grundsätzlich nur bei zwei verschiedenen Gewerbetreibenden ausüben durfte sowie in Anlehnung an die gemäß § 39 Abs.2 Z 2 für den Arbeitnehmer geltende Regelung wird die gesetzliche Vermutung aufgestellt, daß eine entsprechende Betäti- gung im Betrieb des Gewerbetreibenden nur dann angenommen werden kann, wenn diese Funktion bei höchstens zwei verschiedenen Gewer- betreibenden ausgeübt wird. Abweichend von der ursprünglichen starren Regelung soll es jedoch bei der vorgeschlagenen Regelung der als Geschäftsführer in Aussicht genommenen Person möglich sein, den Nachweis zu erbringen, daß eine entsprechende Betäti- gung im Betrieb auch bei der Bestellung zum Geschäftsführer für mehr als zwei Betriebe erwartet werden kann. Im Interesse der Bekämpfung des Scheingeschäftsführerunwesens wird jedoch eine strenge Beurteilung Platz zu greifen haben.

Zu Z 9 und 11 (§ 41 Abs.4 und § 47 Abs.3):

In den Fällen der Fortbetriebsrechte (§§ 41 bis 45) ist das Fort- betriebsrecht ohne unnötigen Aufschub der Bezirksverwaltungsbe- hörde des Standortes anzulegen (§ 42 Abs.2, § 43 Abs.1, § 44,

jeweils in Verbindung mit § 345 Abs.2). Die Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde gilt auch für bewilligungspflichtige Gewerbe, das Verfahren zur Bestellung des erforderlichen Geschäftsführers bleibt jedoch auch in diesen Fällen beim Landeshauptmann (§ 177). Um dieses Auseinanderklaffen der Behördenzuständigkeit zu vermeiden, wird die Zuständigkeit zur Erteilung der für die Geschäftsführerbestellung erforderlichen Genehmigung (§ 176 Abs.1 Z 1) in diesen Fällen an die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen, bei der der Fortbetrieb anzuseigen ist. Dies geschieht durch die Einfügung eines Satzes im § 41 Abs.4. Eine Änderung des § 177 ist nicht erforderlich, da diese Bestimmung nur subsidiär für den Fall gilt, daß keine Sonderregelung getroffen wurde. Dieselbe Konstellation der Behördenzuständigkeit ist derzeit auch bei der Anzeige einer weiteren Betriebsstätte (§ 46 Abs.3 in Verbindung mit § 345 Abs.4) und der Genehmigung einer Bestellung zum Filialgeschäftsführer (§ 176 Abs.1 Z 3 in Verbindung mit § 177) gegeben. Auch in diesen Fällen soll das Auseinanderklaffen der Behördenzuständigkeit beseitigt werden. Dies geschieht durch die Anfügung eines Satzes an den § 47 Abs.3.

Beide vorgeschlagenen Maßnahmen dienen der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Art. I Z 12 (§ 91 Abs.1):

In den in § 91 Abs.1 genannten Widerruffällen soll der Gewerbeinhaber verpflichtet sein, unverzüglich einen neuen Geschäftsführer zu bestellen (die Ausübung des Gewerbes einem neuen Pächter zu übertragen), widrigenfalls eine nach § 367 Z 1 oder 2 strafbare Verwaltungsübertretung vorliegt. Damit soll vor allem bewirkt werden, daß das Gewerbe nicht weiter ausgeübt werden kann, wenn die Bestellung des gewerberechtlichen Geschäftsführers (die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an den Pächter) mangels Zuverlässigkeit widerrufen worden ist und nicht unverzüglich eine Neubestellung (neuerliche Übertragung) erfolgt.

Zu Art. I Z 18 (§ 339 Abs.3 Z 2):

- 19 -

Diese Bestimmung wird in zweifacher Weise ergänzt. Zum einen darf die Strafregisterbescheinigung nicht älter sein als drei Monate. Da auch Personen, denen ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person zusteht, keine strafgerichtlichen Verurteilungen, die einen Ausschlußgrund gemäß § 13 bilden, aufweisen dürfen, ist auch hinsichtlich dieses Personenkreises vom Anmelder eine Strafregisterbescheinigung vorzulegen.

Zu Art.I Z 19 (§ 339 Abs.3 Z 4):

Es kommt immer wieder vor, daß Personen den gleichen Namen haben und auch durch sonstige persönliche Daten nicht unterschieden werden können. Bei der Sozialversicherungsnummer handelt es sich um ein Merkmal, das nur an eine einzige Person vergeben wird. Sie allein garantiert daher eine eindeutige Identifizierung einer natürlichen Person. Dies erhöht den Schutz aller vom Gewerberegister erfaßten Personen, weil Verwechslungen damit weitgehend ausgeschaltet werden können.

Zu Art.I Z 20 und 21 (§ 341 Abs.1 und 2):

Die Regelungen, welche Urkunden, Belege und Nachweise einer Gewerbeanmeldung, einer Anzeige oder einem Bewilligungsansuchen anzuschließen sind, sollen verdeutlicht werden. Die neuen Bestimmungen stellen klar, daß den betreffenden Ansuchen im wesentlichen die gleichen Urkunden, Belege und Nachweise anzuschließen sind wie einer Gewerbeanmeldung.

Zu Art.I Z 22 (§ 345 Abs.7):

Auch in dieser Bestimmung wird präzisiert, welche Belege der Anzeige anzuschließen sind, wenn die Anzeige bestimmte natürliche Personen betrifft. Die befähigte Person im Sinne des § 37 Abs.1 wird im dritten Satz nicht erwähnt, weil hinsichtlich dieser Person zwar geprüft wird, ob der Befähigungsnachweis (ohne die Unternehmerprüfung) erbracht wurde, nicht aber, ob Ausschlußgründe gemäß § 13 Abs.1 vorliegen. Daß der Befähigungsnachweis oder

eine Nachsicht gemäß § 28 auch hinsichtlich des befähigten Arbeitnehmers vorzulegen ist, ergibt sich jedoch aus § 37 Abs.1 iVm § 345 Abs.7 erster Satz.

Der Fortbetriebsberechtigte wird im dritten Satz des § 345 Abs.7 ebenfalls nicht angeführt, weil das Gesetz in diesem Fall die Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung des betreffenden Gewerbes nicht unabdingbar verlangt. Gemäß § 41 Abs.4 ist ein Geschäftsführer zu bestellen, wenn die persönlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Zu Art.I Z 23 (§ 365 Abs.2 und 3):

Im § 365 Abs.2 wird verdeutlicht, daß das zentrale Gewerberegister automationsunterstützt zu führen ist.

Die Hauptquelle, aus der die registerführenden Behörden die Daten über einzelne gewerbliche Funktionsträger gewinnen, sind Urkunden und Belege, die einer Gewerbeanmeldung, einer Anzeige an die Gewerbebehörde oder einem Bewilligungsansuchen anzuschließen sind. Die Bestimmung des § 365 Abs.3 Z 1 knüpft daher an Regelungen an, nach denen dem Einschreiter die Vorlage der betreffenden Urkunden und Belege im Gewerbeverfahren obliegt (§§ 339 Abs.3, 341 Abs.1 und 2 und 345 Abs.7).

Gemäß § 339 Abs.3 Z 1 sind der Gewerbeanmeldung Urkunden anzuschließen, die dem Nachweis über Vor- und Familiennamen der Person, ihre Wohnung, ihr Alter und ihre Staatsangehörigkeit dienen. Dies sind folgende Urkunden:

Geburtsurkunde,
Meldezettel,
Staatsbürgerschaftsnachweis.

Sollte sich der Name durch die Eheschließung geändert haben, ist auch die Heiratsurkunde vorzulegen. Das Recht der Führung eines akademischen Grades oder eines sonstigen Titels wird durch die betreffende Verleihungsurkunde nachgewiesen.

- 21 -

Da auf Grund des § 339 Abs.3 Z 4 nunmehr auch Belege über die Sozialversicherungsnummer anzuschließen sind, darf auch dieses Identifikationsmerkmal im zentralen Gewerberegister geführt werden.

Die Betriebsstätten integrierter Betriebe werden zur Verdeutlichung eigens angeführt. Aus dem Begriff des integrierten Betriebes ergibt sich, daß gewerbliche Tätigkeiten in einen anderen Betrieb einbezogen werden (vgl. § 37 Abs.1). Das zentrale Gewerberegister darf daher auch Daten darüber enthalten, welchem - bereits bestehenden - Standort der integrierte Betrieb zugehörig ist.

Die im § 365 Abs.3 Z 6 genannten Insolenzvermerke umfassen Daten über die Eröffnung des Konkurses, die Abweisung des Antrages auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens und den Abschluß eines Zwangsausgleiches.

Zu Art.I Z 23 (§ 365 Abs.4):

In die Führung des Strafregisters soll in keiner Weise eingegriffen werden. Es wird daher ausdrücklich die Verarbeitung von Daten über die im Strafregister enthaltenen Verurteilungen ausgeschlossen.

Zu Art.I Z 23 (§ 365 Abs.5):

Durch die im § 365 Abs.5 erster Satz statuierte Auskunftspflicht, die nicht mehr wie bisher von der Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses abhängig gemacht wird, erhält das Gewerberegister den Charakter eines öffentlichen Buches. In Zukunft wird der Bürger daher leichter und rascher zu Informationen über Gewerbetreibende und sonstige gewerbliche Funktionsträger (gewerbrechtliche Geschäftsführer, Filialgeschäftsführer, befähigte Arbeitnehmer gemäß § 37 Abs.1) kommen.

Über allenfalls erteilte Nachsichten gemäß § 28 darf keine Auskunft erteilt werden. Die Gewerbeordnung 1994 wertet die

Erbringung des Befähigungsnachweises und die Nachsicht von der Erbringung des Befähigungsnachweises grundsätzlich gleich. Interessenten könnten jedoch eine Nachsicht - zu Unrecht - mit einem niedrigeren Qualitätsstandard verbinden, was zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte.

Weiters sind die im § 365 Abs.3 Z 6 bis 8 genannten Daten nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, sondern sollen die Vollziehung der Gewerbeordnung erleichtern. Bestimmte Sachverhalte, an die die Entziehung der Gewerbeberechtigung geknüpft ist (zB Konkurseröffnung, Wegfall der Zuverlässigkeit gemäß § 87 Abs.1 Z 3), schließen auch die Neubegründung einer Gewerbeberechtigung aus (vgl. zB §§ 13 Abs.3, 13 Abs.6, 175 Abs.1 Z 1). Die Gewerbebehörden können sich daher ein zuverlässiges Bild über allfällige Gründe verschaffen, die einer (neuerlichen) Gewerbeausübung entgegenstehen.

Es soll nicht möglich sein, daß ein Auskunftswerber sein Auskunftsersuchen auf die Bekanntgabe einer Gruppe von Gewerbetreibenden ausrichtet, die nach bestimmten Gattungsmerkmalen bestimmt werden (zB alle Tischler des Verwaltungsbezirkes). Das Auskunftsersuchen muß daher so weit konkretisiert werden, daß die Auskunft stets eine einzelne Person oder einen einzelnen Betrieb betrifft.

Der Betroffene hat nach § 11 Abs.1 des Datenschutzgesetzes ein Recht, vom Auftraggeber zu erfahren, welche Daten über ihn ermittelt, verarbeitet, benutzt und übermittelt werden. Nach § 11 Abs.1 letzter Satz des Datenschutzgesetzes kann der Betroffene auch Auskunft über den Empfänger verlangen, wenn Daten übermittelt werden. Es würde jedoch bei einer allgemeinen Zugänglichkeit des Gewerberegisters zu einem übermäßigen Verwaltungsaufwand führen, wenn bei jedem Auskunftsersuchen der Empfänger protokolliert werden müßte.

Zu Art. I Z 23 (§ 365 Abs.6):

In dieser Bestimmung wird festgelegt, daß allenfalls vorgesehenen Verständigungspflichten auch durch Übermittlung aus dem zentralen

- 23 -

Gewerberegister entsprochen werden kann. Eine Verpflichtung hinzu besteht allerdings nur dann, wenn der Empfänger zur automationsunterstützten Übernahme der Daten technisch in der Lage ist.

Zu Art. I z 25 (§ 365 Abs.9):

In verschiedenen Fällen ist einem Anbringen bei der Gewerbebehörde ein Firmenbuchauszug anzuschließen (vgl. zB § 339 Abs.3 z 5). Die Gewerbebehörde bietet in solchen Fällen in Hinkunft eine besondere Serviceleistung an, da der Einschreiter sich den Firmenbuchauszug gegen Kostenersatz nicht nur beim Firmenbuchgericht, sondern auch bei der Gewerbebehörde beschaffen kann.

Zu Art. I z 27, 28, 29, 30 und 31 (§ 373c Abs.7, § 373d Abs.1, 4 und 6, § 373g):

Durch die Ziffern 27 bis 31 sollen die in der Zwischenzeit seit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommen am 1. Jänner 1994 erforderlich gewordenen Ergänzungen der EWR-Anpassungsbestimmungen vorgenommen werden: Zunächst erscheint eine Präzisierung der Zuständigkeitsregelung des § 373c Abs.7 angezeigt. Ein analoger Regelungsbedarf ergibt sich auch im § 373d (Anfügung eines neuen Abs.6, geringfügige Änderung im Abs.1). Weiters war im § 373d Abs.4 die mit 1. Juli 1994 in Wirksamkeit getretene zweite Diplomanerkennungsrichtlinie in das Regelungsregime der Äquivalenzprüfung zu übernehmen. Im § 373g wurde durch Einfügung der Wortgruppe "oder die Gleichhaltung von Zeugnissen gemäß § 373d" ein Redaktionsverssehen behoben, weil im Abs.1 letzter Satz zwar auf § 373c Bezug genommen wird, nicht aber auf § 373d, der - wenn das Gewerbe hinsichtlich der Niederlassung dem § 373d zugeordnet wird - natürlich ebenso anzuwenden ist.

Zu Art. I z 34 (Anlage zu § 373c Abs.2):

Die Liste der Richtlinien des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird vervollständigt. Es werden folgende Richtlinien eingefügt (in Klammern die Celex-Dokumentnummern): 64/223/EWG (364 L 0223), 64/224/EWG (364 L 0224), 64/429/EWG (364 L 0429),

- 24 -

68/363/EWG (368 L 0363), 68/365/EWG (368 L 0365), 68/367/EWG (368 L 0367), 70/522/EWG (370 L 0522), 74/557/EWG (374 L 0557).

TEXT GEGENÜBERSTELLUNG

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 13.

(4) Abs. 3 ist nicht anzuwenden, wenn es im Rahmen des Konkursverfahrens zum Abschluß eines Zwangsausgleiches kommt und dieser erfüllt worden ist.

Dem § 13 Abs.4 wird folgender Satz angefügt:

"Abs.3 ist weiters nicht anzuwenden, wenn im Rahmen des Konkursverfahrens das Gericht den Zahlungsplan des Schuldners bestätigt hat und der Zahlungsplan erfüllt worden ist oder nach Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens die Restschuldbefreiung erteilt wurde und unwiderrufen geblieben ist."

(6) Eine natürliche Person, die durch das Urteil eines Gerichtes eines Gewerbes verlustig erklärt wurde oder der eine Gewerbeberechtigung auf Grund des § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 entzogen worden ist, ist von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn durch die Ausübung dieses Gewerbes der Zweck der mit dem Gerichtsurteil ausgesprochenen Verlustigerklärung des Gewerbes oder der Entziehung auf Grund des § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 vereitelt werden könnte. Dies gilt auch für eine natürliche Person, hinsichtlich der ein Widerruf gemäß § 91 Abs. 1 wegen Zutreffens der im § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 angeführten Voraussetzungen erfolgt ist.

Dem § 13 Abs.6 wird folgender Satz angefügt:

"Weiters ist eine natürliche Person ausgeschlossen, die wegen Zutreffens der im § 87 Abs.1 Z 3 oder 4 angeführten Entziehungsgründe Anlaß zu ihrer Entfernung, zur Entziehung der Gewerbeberechtigung oder zum Widerruf gemäß § 91 Abs.2 gegeben hat."

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 19.?

(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für Personen, denen die Nachsicht mit der Beschränkung auf eine Teiltätigkeit des Handwerks erteilt wurde.

Im § 19 Abs.4 lautet es richtig: "Personen"

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 22. ...

...

(5) Ob und inwieweit ein Zeugnis einer ausländischen Schule oder eines ausländischen Lehrganges im Hinblick auf die durch die betreffende ausländische Schule oder den betreffenden ausländischen Lehrgang vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse — bei einer ausländischen Schule auch im Hinblick auf die Gestaltung ihres Lehrplanes — den Zeugnissen einer in einer Verordnung gemäß Abs. 3 genannten inländischen Schule oder eines inländischen Lehrganges gleichzuhalten ist, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einzelfall zu bestimmen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat hiebei hinsichtlich der Gleichhaltung mit Schulen, die der Aufsicht des Bundesministers für Unterricht und Kunst unterliegen, das Einvernehmen mit diesem Bundesminister und hinsichtlich der Gleichhaltung mit Schulen, die der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung unterliegen, das Einvernehmen mit diesem Bundesminister herzustellen. Betrifft die Entscheidung den Befähigungsnachweis für eines der im Abs. 10 genannten Gewerbe, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten auch das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz herzustellen.

Im § 22 wird folgender Abs.2a eingefügt:

"(2a) Bei Schulen, bei denen eine Abschlußprüfung vorgesehen ist, ist der erfolgreiche Besuch (Abschluß) durch das Abschlußprüfungszeugnis (Reifeprüfungszeugnis), bei Schulen, bei denen keine Abschlußprüfung vorgesehen ist, durch das Abschlußzeugnis (Jahreszeugnis) nachzuweisen."

§ 22 Abs.5 erster Satz lautet:

"Ob und inwieweit ein Zeugnis einer ausländischen Schule oder eines ausländischen Lehrganges im Hinblick auf die durch die betreffende ausländische Schule oder den betreffenden ausländischen Lehrgang vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse — bei einer ausländischen Schule auch im Hinblick auf die Gestaltung ihres Lehrplanes — den Zeugnissen einer in diesem Bundesgesetz oder in einer Verordnung gemäß Abs.3 genannten inländischen Schule oder eines inländischen Lehrganges gleichzuhalten ist, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einzelfall zu bestimmen." ...

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 23a.

(3) Bei Gewerben, für die in der gemäß § 7 des Berufsausbildungsgesetzes erlassenen Lehrberufsliste kein entsprechender Lehrberuf vorgesehen ist und bei deren Ausübung überwiegend auch keine Ausbildung in anderen Lehrberufen erfolgt, ist in den Verordnungen gemäß § 22 Abs. 3 und gemäß § 5 Abs. 8 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, BGBl. Nr. 85/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 129/1993 festzulegen, daß abweichend vom Abs. 1 der Prüfungsteil Ausbilderprüfung bei den Prüfungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Z 3 für diese Gewerbe entfallen kann.

§ 23a Abs.3 lautet:

"(3) Bei Gewerben, für die in der gemäß § 7 des Berufsausbildungsgesetzes erlassenen Lehrberufsliste kein entsprechender Lehrberuf vorgesehen ist und bei deren Ausübung überwiegend auch keine Ausbildung in anderen Lehrberufen erfolgt, ist in den Verordnungen gemäß § 22 Abs.3 festzulegen, daß abweichend vom Abs.1 der Prüfungsteil Ausbilderprüfung bei den Prüfungen im Sinne des § 22 Abs.1 Z 3 für diese Gewerbe entfallen kann."

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 39.

(2) Der Geschäftsführer muß den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechen, seinen Wohnsitz im Inland haben und in der Lage sein, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen. Handelt es sich um ein Gewerbe, für das die Erbringung eines Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, so muß der gemäß § 9 Abs. 1 zu bestellende Geschäftsführer einer juristischen Person außerdem

1. dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der juristischen Person angehören oder
2. ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigter, nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein.

Der gemäß Abs. 1 für die Ausübung eines Gewerbes, für das die Erbringung eines Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, zu bestellende Geschäftsführer eines Gewerbeinhabers, der keinen Wohnsitz im Inland hat, muß ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigter, nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein. Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 29/1993 geltenden Bestimmungen des § 39 Abs. 2 gelten für Personen, die am 1. Juli 1993 als Geschäftsführer bestellt sind, bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 weiter.

Im § 39 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Die Fähigkeit, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen, wird vermutet, wenn der Geschäftsführer diese Funktion bei nicht mehr als zwei verschiedenen Gewerbetreibenden ausübt."

Geltender Text**Vorgeschlagener Text**

§ 40. (1) Der Gewerbeinhaber kann, sofern nicht hinsichtlich eines Gewerbes anderes bestimmt ist, die Ausübung des Gewerbes einer Person übertragen, die es auf eigene Rechnung und im eigenen Namen ausübt (Pächter des Gewerbes).

(2) Der Pächter des Gewerbes muß den für die Ausübung des Gewerbes vorschriebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechen; die Bestimmungen des § 39 Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß.

Im § 40 Abs.2 lautet es richtig: "persönlichen"

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 41.

(4) Wenn das Fortbetriebsrecht nicht einer natürlichen Person zusteht, die das Vorliegen der für die Ausübung des betreffenden Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen nachweist oder der die etwa erforderliche Nachsicht (§§ 26 bis 28) erteilt wurde, ist von dem oder den Fortbetriebsberechtigten, falls sie nicht eigenberechtigt sind, von ihrem gesetzlichen Vertreter, ohne unnötigen Aufschub ein Geschäftsführer (§ 39) zu bestellen. Können der oder die Fortbetriebsberechtigten den für die Ausübung des betreffenden Gewerbes allenfalls vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht erbringen, so kann die Behörde (§ 346 Abs. 1) auf deren Antrag die Bestellung eines Geschäftsführers nachsehen, wenn mit der Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer keine Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden sind.

§ 41 Abs.4 lautet:

"(4) Wenn das Fortbetriebsrecht nicht einer natürlichen Person zusteht, die das Vorliegen der für die Ausübung des betreffenden Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen nachweist oder der die etwa erforderliche Nachsicht (§§ 26 bis 28) erteilt wurde, ist von dem oder den Fortbetriebsberechtigten, falls sie nicht eigenberechtigt sind, von ihrem gesetzlichen Vertreter, ohne unnötigen Aufschub ein Geschäftsführer (§ 39) zu bestellen. Bei bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerben (§ 127) ist für die Erteilung der hiefür erforderlichen Genehmigung (§ 176 Abs.1 Z 1) die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, bei der der Fortbetrieb anzuzeigen ist (§ 345 Abs.2). Können der oder die Fortbetriebsberechtigten den für die Ausübung des betreffenden Gewerbes allenfalls vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht erbringen, so kann die Behörde (§ 346 Abs.1) auf deren Antrag die Bestellung eines Geschäftsführers nachsehen, wenn mit der Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer keine Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden sind."

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 47. (1) Der Gewerbetreibende kann für die Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte eine Person bestellen, die der Behörde gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften in der weiteren Betriebsstätte verantwortlich ist (Filialgeschäftsführer).

(2) Der Filialgeschäftsführer muß den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechen, seinen Wohnsitz im Inland haben und in der Lage sein, sich in der weiteren Betriebsstätte entsprechend zu betätigen.

(3) Die Bestellung eines Filialgeschäftsführers für die Ausübung eines Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte hat der Gewerbetreibende der Behörde (§ 345 Abs. 4) anzuzeigen. Ebenso hat der Gewerbetreibende das Ausscheiden eines solchen Filialgeschäftsführers der Behörde (§ 345 Abs. 3 und 4) anzuzeigen.

Im § 47 Abs.2 lautet es richtig: "persönlichen"

§ 47 Abs.3 lautet:

"(3) Die Bestellung eines Filialgeschäftsführers für die Ausübung eines Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte hat der Gewerbetreibende der Behörde (§ 345 Abs.4) anzuzeigen. Ebenso hat der Gewerbetreibende das Ausscheiden eines solchen Filialgeschäftsführers der Behörde (§ 345 Abs.3 und 4) anzuzeigen. Bei bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerben (§ 127) ist für die Erteilung der für die Bestellung eines Filialgeschäftsführers erforderlichen Genehmigung (§ 176 Abs.1 Z 3) die Behörde zuständig, bei der das Recht zur Ausübung des Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte begründet wird."

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 91. (1) Beziehen sich die im § 87 oder § 88 Abs. 1 angeführten Entziehungsgründe auf die Person des Pächters, so hat die Behörde (§ 361) die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an den Pächter zu widerrufen. Beziehen sich die im § 87 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 oder im § 88 Abs. 1 genannten Entziehungsgründe auf die Person des Geschäftsführers oder Filialgeschäftsführers, so hat die Behörde (§ 361) die Bestellung des Geschäftsführers oder Filialgeschäftsführers für die Ausübung des Gewerbes zu widerrufen.

Im § 91 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"In diesen Fällen gilt § 9 Abs.2 nicht."

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 204.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat frühestens nach einer Beobachtungszeit von einem Jahr ab dem 5. März 1994 auf Antrag des Gewerbetreibenden innerhalb von drei Monaten durch Bescheid festzustellen, daß der Gewerbetreibende, dessen Gewerbeberechtigung das Recht zur umfassenden Planung gemäß § 202 Abs. 1 Z 1 beinhaltet, neben der Bezeichnung „Baumeister“ auch die Bezeichnung „Gewerblicher Architekt“ verwenden darf, wenn er

1. ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis entsprechend den Artikeln 10 und 11 der Richtlinie 85/384/EWG vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise

...

Im § 204 Abs.2 Z 1 lautet es richtig: "Prüfungszeugnis" bzw.
"Prüfungszeugnisse"

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 225.

(2) Nicht der Bewilligungspflicht unterliegt der von Baugewerbeteibenden ausgeübte Handel mit Immobilien, wenn der Baugewerbetreibende auf eigenem Grund und Boden oder auf Grund eines ihm zustehenden Baurechtes Bauten auf eigene Rechnung im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung ausführt, um sie weiter zu veräußern. Weiters unterliegt nicht der Bewilligungspflicht der von Bauträgern ausgeübte Handel mit Immobilien, wenn der Bauträger auf eigenem Grund und Boden oder auf Grund eines ihm zustehenden Baurechtes als Bauherr Bauten auf eigene Rechnung durch befugte Gewerbetreibende ausführen läßt, um sie weiter zu veräußern.

Im § 225 Abs.2 lautet es richtig: "von Baugewerbetreibenden"

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 246. (1) Die zur Versteigerung beweglicher Sachen berechtigten Gewerbetreibenden haben sich einer Geschäftsordnung zu bedienen. Die Geschäftsordnung ist in den für den Verkehr mit Kunden bestimmten Geschäftsräumen ersichtlich zu machen.

Im § 246 entfällt die Absatzbezeichnung "(1)".

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 254. (1) ...

(2) ...

(2) Die im Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden
sind auch zur Fahrzeug- und Transportbegleitung
berechtigt.

Im § 254 lautet die Absatzbezeichnung des dritten Absatzes richtig: "(3)"

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 338.

(6) Die Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 27, und die Bestimmungen des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes 1987, BGBl. Nr. 100/1988, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Im § 338 Abs.6 lautet es richtig: "Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes 1987".

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 339.

(3) Der Anmeldung sind anzuschließen:

1. Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Familiennamen der Person, ihre Wohnung, ihr Alter und ihre Staatsangehörigkeit dienen;
2. die Bescheinigung über die im Strafregister enthaltenen Verurteilungen oder darüber, daß das Strafregister keine solche Verurteilung enthält (Strafregisterbescheinigung);
3. falls ein Befähigungsnachweis für das betreffende Gewerbe vorgeschrieben ist, die entsprechenden Belege oder der Bescheid über die erteilte Nachsicht (§ 28);
4. falls eine juristische Person oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft die Anmeldung erstattet, der Nachweis ihres Bestandes, bei Personengesellschaften des Handelsrechtes die Glaubhaftmachung des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages (§ 10); ein als solcher Nachweis vorgelegter Auszug aus dem Firmenbuch darf nicht älter als sechs Monate sein.

§ 339 Abs.3 Z 2 lautet:

"2. die Bescheinigung über die im Strafregister enthaltenen Verurteilungen oder darüber, daß das Strafregister keine solche Verurteilung enthält (Strafregisterbescheinigung); die Strafregisterbescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein und ist auch hinsichtlich der Personen anzuschließen, denen eine maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person zusteht;"

§ 339 Abs.3 Z 4 wird zu Z 5. § 339 Abs.3 Z 4 lautet:

"4. vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger oder vom zuständigen Sozialversicherungsträger stammende Belege über die Sozialversicherungsnummer, sofern eine solche zugeteilt wurde;"

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 341. (1) Wer ein bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe (§ 127) ausüben will, hat das Ansuchen bei der Behörde (§ 177), die für den beabsichtigten Standort zuständig ist, einzubringen. Für das Ansuchen um Erteilung der Bewilligung gelten die Bestimmungen des § 339 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 Z 1, 3 und 4 sinngemäß.

(2) Dem Ansuchen um Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers für die Ausübung eines bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes (§ 127) sowie dem Ansuchen um Genehmigung der Übertragung der Ausübung eines solchen Gewerbes an einen Pächter sind die im § 339 Abs. 3 Z 1 und 3 angeführten Belege betreffend die Person des Geschäftsführers oder des Pächters anzuschließen.

Im § 341 Abs.1 wird das Zitat "Abs.3 z 1, 3 und 4" durch das Zitat "Abs.3 Z 1 bis 5" ersetzt.

§ 341 Abs.2 lautet:

"(2) Dem Ansuchen um Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers für die Ausübung eines bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes (§ 127) sowie dem Ansuchen um Genehmigung der Übertragung der Ausübung eines solchen Gewerbes an einen Pächter sind die im § 339 Abs.3 Z 1 bis 4 angeführten Belege betreffend die Person des Geschäftsführers oder des Pächters anzuschließen. Ist der Pächter eine juristische Person oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes, so sind die Belege gemäß § 339 Abs.3 Z 2 und 5 anzuschließen ."

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 345.

(7) Den Anzeigen gemäß Abs. 1 bis 6 sind die zum Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen für die Maßnahme oder Tätigkeit, die Gegenstand der Anzeige ist, erforderlichen Belege anzuschließen; § 340 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 345 Abs.7 lautet:

"(7) Den Anzeigen gemäß Abs.1 bis 6 sind die zum Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen für die Maßnahme oder Tätigkeit, die Gegenstand der Anzeige ist, erforderlichen Belege anzuschließen. Betrifft die Anzeige die Tätigkeit einer natürlichen Person, so sind jedenfalls die Belege gemäß § 339 Abs.3 Z 1 und 4 anzuschließen. Betrifft eine solche Anzeige die Tätigkeit als Pächter oder als Geschäftsführer oder als Filialgeschäftsführer, so sind überdies die Belege gemäß § 339 Abs.3 Z 2 und 3 anzuschließen. § 340 Abs.2 gilt sinngemäß."

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 365. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat ein Verzeichnis, gesondert für freie Gewerbe, Handwerke und gebundene Gewerbe (Gewerberegister) zu führen, in das jede Änderung im Stande der Gewerbe und alle sonstigen die Gewerbeausübung betreffenden Änderungen einzutragen sind. Von diesen Änderungen ist die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu verständigen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben Auskünfte aus dem Gewerberegister zu erteilen, wenn der Auskunftswerber ein berechtigtes Interesse an der Auskunft glaubhaft macht.

(3) Beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ist ein zentrales Gewerberegister einzurichten. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Änderungen in ihren Gewerberegistern unverzüglich dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mitzuteilen.

(4) Die Ermittlung und Verarbeitung von Daten zum Zwecke der automationsunterstützten Führung der Gewerberegister ist zulässig. Die Übermittlung von Daten aus einem automationsunterstützten Gewerberegister ist zulässig, wenn bundesgesetzliche Vorschriften eine Verständigungspflicht der Gewerbebehörden über Eintragungen im Gewerberegister vorsehen oder wenn gemäß Abs. 2 eine Auskunft aus dem Gewerberegister zu erteilen ist.

(5) Im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion hat die Bezirksverwaltungsbehörde dieser unverzüglich mitzuteilen:

1. bei Erteilung einer Gewerbeberechtigung die Namen des Gewerbetreibenden sowie die genaue Bezeichnung des Gewerbes und des Standortes;

§ 365 Abs.2 bis 6 lautet:

"(2) Beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ist ein zentrales Gewerberegister einzurichten. Das zentrale Gewerberegister ist automationsunterstützt zu führen. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Änderungen in ihren Gewerberegistern unverzüglich dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu übermitteln.

(3) Die Ermittlung und Verarbeitung von Daten gemäß Z 1 bis 8 zum Zwecke der automationsunterstützten Führung der Gewerberegister ist zulässig. Die Übermittlung von Daten aus einem automationsunterstützten Gewerberegister ist zulässig, wenn bundesgesetzliche Vorschriften eine Verständigungspflicht der Gewerbebehörden über Eintragungen im Gewerberegister vorsehen oder wenn gemäß Abs.5 eine Auskunft aus dem Gewerberegister zu erteilen ist. Folgende Daten dürfen zum Zwecke der automationsunterstützten Führung der Gewerberegister ermittelt und verarbeitet werden:

1. Daten, die in Urkunden, Belegen und sonstigen Nachweisen, die einer Gewerbeanmeldung, einer Anzeige oder einem Bewilligungsansuchen anzuschließen sind, enthalten sind,
2. die genaue Bezeichnung des Gewerbes, den Standort der Gewerbeberechtigung, die Standorte weiterer Betriebsstätten und die Betriebsstätten integrierter Betriebe,
3. Vermerke über Nachsichten gemäß § 373c und Gleichhaltungen gemäß § 373d,

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

2. Änderungen in ihren Gewerberegistern, die bei Daten gemäß Z 1 eintreten.

(6) Die Gerichte haben den Gewerbebehörden Abfragen aus dem Firmenbuch mittels automatisationsunterstützter Datenverarbeitung zu ermöglichen und alle für die Bearbeitung des Gewerberegisters erforderlichen Daten zu übermitteln.

4. das Datum des Entstehens und der Endigung einer Gewerbeberechtigung oder eines sonstigen nach diesem Bundesgesetz erworbenen Rechtes, Daten betreffend befristete Entziehungen und Angaben über den Beginn und das Ende der Funktion als Geschäftsführer, Filialgeschäftsführer und befähigte Person gemäß § 37 Abs.1,
5. Daten betreffend die Firma einschließlich der Firmenbuchnummer,
6. Insolvenzvermerke,
7. Vermerke über Nachsichten vom Ausschluß von der Gewerbeausübung gemäß §§ 26 und 27 und über Nachsichten gemäß § 41 Abs.4 und
8. die Gründe für die Endigung einer Gewerbeberechtigung oder eines nach diesem Bundesgesetz erworbenen Rechtes.

(4) Daten über die im Strafregister enthaltenen Verurteilungen dürfen in automatisationsunterstützt geführten Gewerberegistern nicht verarbeitet werden.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben Auskünfte aus dem zentralen Gewerberегистер über die in Abs.3 Z 1 bis 5 genannten Daten zu erteilen. Über allenfalls erteilte Nachsichten gemäß § 28 und über die in Abs.3 Z 6 bis 8 genannten Daten darf keine Auskunft erteilt werden. Das Auskunftsersuchen muß stets auf die Bekanntgabe von Daten über eine einzelne Person oder einen einzelnen Betrieb gerichtet sein. § 11 Abs.1 letzter Satz des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, zuletzt geändert durch das

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

Bundesgesetz BGBl.Nr. 632/1994, ist auf das Gewerberegister nicht anzuwenden.

(6) Trifft die Gewerbebehörde auf Grund dieses Bundesgesetzes oder anderer bundesgesetzlicher Vorschriften eine Verständigungspflicht über im Gewerberegister verarbeitete Daten, so kommt die Gewerbebehörde der Verständigungspflicht durch die Übermittlung der betreffenden Daten aus dem zentralen Gewerberegister nach. Die Gewerbebehörde hat die betreffenden Daten aus dem zentralen Gewerberegister zu übermitteln, sofern der Empfänger technisch zur automationsunterstützten Verarbeitung der Daten in der Lage ist."

Im § 365 erhält der bisherige Abs.5 die Absatzbezeichnung "(7)" und der bisherige Abs.6 die Absatzbezeichnung "(8)".

Dem § 365 wird folgender Abs.9 angefügt:

"(9) Hat der Erstatter einer Anmeldung oder einer Anzeige oder ein Bewilligungswerber seinem Anbringen einen Auszug aus dem Firmenbuch anzuschließen, so hat die zur Durchführung des betreffenden Verfahrens zuständige Behörde dem Einschreiter auf dessen Ersuchen einen Firmenbuchauszug gegen Kostenersatz zur Verfügung zu stellen. Die Höhe des Kostenersatzes ist durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten so festzulegen, daß die aus der zweckentsprechenden Bearbeitung des Er suchens tatsächlich erwachsenden Kosten gedeckt sind."

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 365 a. (1) Die Gewerbebehörden haben dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten alle gemäß § 360 gesetzten Maßnahmen und alle gemäß § 366 Abs. 1 Z 5 bis 7 verhängten Strafen betreffend die nicht den grundlegenden Sicherheitsanforderungen einer Verordnung gemäß § 69 Abs. 1 oder § 71 entsprechenden Produkte, Maschinen, Geräte, Ausrüstungen oder deren Teile oder Zubehör umgehend mitzuteilen.

Im § 365a Abs.1 lautet das Zitat richtig: "§ 366 Abs.1 Z 4 bis 6"

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 373c.

(7) Für Nachsichtserteilungen gemäß Abs. 1 ist der Landeshauptmann zuständig.

§ 373c Abs.7 lautet:

"(7) Für Nachsichtserteilungen gemäß Abs.1 ist der Landeshauptmann zuständig. Ergibt sich aus dem Nachsichtsansuchen keine Zuständigkeit gemäß § 3 AVG, so ist jener Landeshauptmann zuständig, bei dem das Ansuchen eingebracht wurde."

Geltender Text

§ 373 d. (1) Soweit nicht § 373 c anzuwenden ist, hat der Landeshauptmann auf Antrag binnen vier Monaten im Einzelfall auszusprechen, ob und inwieweit ein Zeugnis über eine, von einem Staatsangehörigen einer EWR-Vertragspartei in einem EWR-Vertragsstaat erworbene Ausbildung oder Befähigung im Hinblick auf die durch die betreffende Ausbildung oder Befähigung vermittelten und bescheinigten Fähigkeiten und Kenntnisse den für die Erlangung eines inländischen gewerblichen Befähigungsnachweises vorgeschriebenen Zeugnissen gleichzuhalten ist.

Vorgeschlagener Text

Im § 373d Abs.1 werden die Worte "der Landeshauptmann" durch die Worte "die Behörde" ersetzt.

(4) Unter Anpassungslehrgängen sind Anpassungslehrgänge im Sinne des Art. 1 lit. f der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABl. Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, S 16, in der durch das EWR-Abkommen (Anhang VII Z 1) rezipierten Fassung zu verstehen. Unter Eignungsprüfungen sind Eignungsprüfungen im Sinne des Art. 1 lit. g der genannten Richtlinie zu verstehen. Die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung kann als Bedingung gemäß Abs. 2 vorgeschrieben werden, wenn die vom Antragsteller gemäß Abs. 1 nachgewiesene Ausbildung inhaltlich von der für die Erlangung des entsprechenden inländischen Befähigungsnachweises vorgeschriebenen Ausbildung abweicht. Im Rahmen des vorgeschriebenen

§ 373d Abs.4 erster und zweiter Satz lauten:

"Unter Anpassungslehrgängen sind Anpassungslehrgänge im Sinne des Art. 1 lit.f der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABl.Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, S 16 ff., in der durch das EWR-Abkommen (Anhang VII Z 1) rezipierten Fassung sowie des Art. 1 lit.i der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl.Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S 25 ff., in der am 1. Jänner 1995 geltenden Fassung zu verstehen. Unter Eignungsprüfungen sind Eignungsprüfungen im Sinne des Art. 1 lit.g der Richtlinie 89/48/EWG sowie des Art. 1 lit.j der Richtlinie 92/51/EWG zu verstehen."

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

Anpassungslehrganges oder der vorgeschriebenen Eignungsprüfung hat der Antragsteller die fehlende Qualifikation gemäß Abs. 2 nachzuweisen. Als Inhalt der vorzuschreibenden Eignungsprüfung kann auch die Ablegung bestimmter in Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes geregelter Befähigungsprüfungen oder von Teilen von diesen vorgesehen werden, wobei in diesem Fall hinsichtlich der Durchführung der Eignungsprüfung die Bestimmungen der §§ 350 bis 352 und der auf diese Bestimmungen gegründeten Verordnungen sinngemäß zur Anwendung kommen.

Im § 373d wird folgender Abs.6 angefügt:

"(6) Für Aussprüche über die Gleichhaltung von Zeugnissen gemäß Abs.1 ist der Landeshauptmann zuständig. Ergibt sich aus dem Antrag keine Zuständigkeit gemäß § 3 AVG, so ist jener Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag eingebracht wurde."

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 373 g. (1) Staatsangehörige einer EWR-Vertragspartei, die in einem EWR-Vertragsstaat ansässig sind und eine Tätigkeit befugt ausüben, auf die die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden wären, dürfen bestellte gewerbliche Arbeiten im Inland unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer ausführen. Hinsichtlich der Erbringung des allenfalls vorgeschriebenen Befähigungsnachweises liegen die gleichen Voraussetzungen im Sinne des ersten Satzes auch vor, wenn der grenzüberschreitend tätige Gewerbetreibende die Nachsicht vom vorgeschriebenen Befähigungsnachweis auf Grund von Vorschriften gemäß § 373 c erlangt hat.

§ 373g Abs.1 zweiter Satz lautet:

"Hinsichtlich der Erbringung des allenfalls vorgeschriebenen Befähigungsnachweises liegen die gleichen Voraussetzungen im Sinne des ersten Satzes auch vor, wenn der grenzüberschreitend tätige Gewerbetreibende die Nachsicht vom vorgeschriebenen Befähigungsnachweis auf Grund von Vorschriften gemäß § 373c oder die Gleichhaltung von Zeugnissen gemäß § 373d erlangt hat."

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 375. (1) ...

25. Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung vom 16. November 1929, BGBl. Nr. 372, über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe nach § 15, Punkt 14, der Gewerbeordnung, in der Fassung der Verordnung vom 8. August 1934, BGBl. Nr. II Nr. 191, soweit sie sich nicht auf die Art des Nachweises oder den Ersatz der Beendigung des Lehrverhältnisses bezieht;

Im § 375 Abs.1 Z 25 lautet die Fundstelle richtig: "BGBl. II Nr. 191"

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 376.

14 a.

Gewerbetreibende, die am 1. Jänner 1992 zur Ausübung des gebundenen Gewerbes Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren (§ 124 Z 22) berechtigt sind, sind auch zur Ausübung der auf den Personenkreis der Führungskräfte eingeschränkten Arbeitsvermittlung berechtigt, ohne hiervor gemäß § 172 den für diese Tätigkeit vorgeschriebenen Teil des Befähigungsnachweises erbringen zu müssen.

Im § 376 Z 14a werden die Worte "berechtigt sind" durch die Worte "berechtigt waren" ersetzt.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

Anlage

(§ 373 c Abs. 2)

Richtlinien des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs

- Richtlinie 64/222/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Großhandels sowie der Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk, ABl. Nr. L 56 vom 4. April 1964, S. 857/64 — Anhang VII Z 20 des EWR-Abkommens,
- Richtlinie 64/427/EWG des Rates vom 7. Juli 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23—40 (Industrie und Handwerk), ABl. Nr. L 117 vom 23. Juli 1964, S. 1863/64 — Anhang VII Z 31 des EWR-Abkommens,

Die Anlage zu § 373c Abs.2 lautet:

"Anlage

(§ 373c Abs.2)

Richtlinien des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs

- 64/222/EWG: Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Großhandels sowie der Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk, ABl.Nr. L 56 vom 4. April 1964, S 857 - Anhang VII Z 20 des EWR-Abkommens,
- 64/223/EWG: Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Tätigkeiten im Großhandel, ABl.Nr. L 56 vom 4. April 1964, S 863 - Anhang VII Z 21 des EWR-Abkommens,
- 64/224/EWG: Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk, ABl.Nr. L 56 vom 4. April 1964, S 869 - Anhang VII Z 22 des EWR-Abkommens,
- 64/427/EWG: Richtlinie des Rates vom 7. Juli 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23 - 40 (Industrie und Handwerk), ABl.Nr. L 117 vom 23. Juli 1964, S 1863/64 - Anhang VII Z 31 des EWR-Abkommens,

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

- Richtlinie 68/364/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels (aus CITI-Gruppe 612), ABl. Nr. L 260 vom 22. Oktober 1968, S. 6 — Anhang VII Z 24 des EWR-Abkommens,
- Richtlinie 68/366/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der Nahrungs- und Genußmittelgewerbe und der Getränkeherstellung (CITI-Hauptgruppen 20 und 21), ABl. Nr. L 260 vom 22. Oktober 1968, S. 12 — Anhang VII Z 36 des EWR-Abkommens,
- 64/429/EWG: Richtlinie des Rates vom 7. Juli 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten der beb- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23 - 40 (Industrie und Handwerk), ABl.Nr. L 117 vom 23. Juli 1964, S 1880 - Anhang VII Z 32 des EWR-Abkommens,
- 68/363/EWG: Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels (aus CITI-Gruppe 612), ABl.Nr. L 260 vom 22. Oktober 1968, S 1 - Anhang VII Z 23 des EWR-Abkommens,
- 68/364/EWG: Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selb- ständigen Tätigkeiten des Einzelhandels (aus CITI-Gruppe 612), ABl.Nr. L 260 vom 22. Oktober 1968, S 6 - Anhang VII Z 24 des EWR-Abkommens,
- 68/365/EWG: Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der Nahrungs- und Genußmittelgewerbe und der Getränkeherstellung (CITI-Hauptgruppen 20 und 21), ABl.Nr. L 260 vom 22. Oktober 1968, S 9 - Anhang VII Z 35 des EWR-Abkommens,
- 68/366/EWG: Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selb- ständigen Tätigkeiten der Nahrungs- und Genußmittelgewerbe und der Getränkeherstellung (CITI-Hauptgruppen 20 und 21), ABl.Nr. L 260 vom 22. Oktober 1968, S 12 - Anhang VII Z 36 des EWR-Abkommens,

Geltender Text

- Richtlinie 68/368/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der persönlichen Dienste (aus CITI — Hauptgruppe 85):
 - 1. Restaurations- und Schankgewerbe (CITI-Gruppe 852)
 - 2. Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe (CITI-Gruppe 853), ABl. Nr. L 260 vom 22. Oktober 1968, S. 19 — Anhang VII Z 45 des EWR-Abkommens,
- Richtlinie 70/523/EWG des Rates vom 30. November 1970 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Kohlengroßhandels und der Vermittlertätigkeiten auf dem Sektor Kohle (ex CITI-Gruppe 6112), ABl. Nr. L 267 vom 10. Dezember 1970, S. 18 — Anhang VII Z 26 des EWR-Abkommens,

Vorgeschlagener Text

- 68/367/EWG: Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der persönlichen Dienste (aus CITI-Hauptgruppen 85): 1. Restaurations- und Schankgewerbe (CITI-Gruppe 852), 2. Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe (CITI-Gruppe 853), ABl.Nr. L 260 vom 22. Oktober 1968, S 16 - Anhang VII Z 44 des EWR-Abkommens,
- 68/368/EWG: Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der persönlichen Dienste (aus CITI-Hauptgruppe 85): 1. Restaurations- und Schankgewerbe (CITI-Gruppe 852) 2. Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe (CITI-Gruppe 853), ABl.Nr. L 260 vom 22. Oktober 1968, S 19 - Anhang VII Z 45 des EWR-Abkommens,
- 70/522/EWG: Richtlinie des Rates vom 30. November 1970 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten des Kohlengroßhandels und für Vermittlungstätigkeiten auf dem Sektor Kohle (ex CITI-Gruppe 6112), ABl.Nr. L 267 vom 10. Dezember 1970, S 14 - Anhang VII Z 25 des EWR-Abkommens,
- 70/523/EWG: Richtlinie des Rates vom 30. November 1970 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Kohlengroßhandels und der Vermittlertätigkeiten auf dem Sektor Kohle (ex CITI-Gruppe 6112), ABl.Nr. L 267 vom 10. Dezember 1970, S 18 - Anhang VII Z 26 des EWR-Abkommens,

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

- Richtlinie des Rates 74/556/EWG vom 4. Juni 1974 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen und der Tätigkeiten, die die berufliche Verwendung dieser Stoffe umfassen, einschließlich der Vermittlertätigkeiten, ABl. Nr. L 307 vom 18. Dezember 1974, S. 1 — Anhang VII Z 27 des EWR-Abkommens,
- Richtlinie 75/368/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für einige Tätigkeiten (aus ISIC-Hauptgruppe 01 bis ISIC-Hauptgruppe 85), insbesondere Übergangsmaßnahmen für diese Tätigkeiten, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 1975, S. 22 — Anhang VII Z 46 des EWR-Abkommens,
- Richtlinie 75/369/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über Maßnahmen zur Vereinfachung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Reisegewerbes, insbesondere Übergangsmaßnahmen für diese Tätigkeiten, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 1975, S. 29 — Anhang VII Z 29 des EWR-Abkommens,
- 74/556/EWG: Richtlinie des Rates vom 4. Juni 1974 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen und der Tätigkeiten, die die berufliche Verwendung dieser Stoffe umfassen, einschließlich der Vermittlertätigkeiten, ABl.Nr. L 307 vom 18. Dezember 1974, S 1 - Anhang VII Z 27 des EWR-Abkommens,
- 74/557/EWG: Richtlinie des Rates vom 4. Juni 1974 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten und Vermittlertätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen, ABl.Nr. L 307 vom 18. Dezember 1974, S 5 - Anhang VII Z 28 des EWR-Abkommens,
- 75/368/EWG: Richtlinie des Rates vom 16. Juni 1975 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für einige Tätigkeiten (aus ISIC-Hauptgruppe 01 bis ISIC-Hauptgruppe 85), insbesondere Übergangsmaßnahmen für diese Tätigkeiten, ABl.Nr. L 167 vom 30. Juni 1975, S 22 - Anhang VII Z 46 des EWR-Abkommens,
- 75/369/EWG: Richtlinie des Rates vom 16. Juni 1975 über Maßnahmen zur Vereinfachung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Reisegewerbes, insbesondere Übergangsmaßnahmen für diese Tätigkeiten, ABl.Nr. L 167 vom 30. Juni 1975, S 29 - Anhang VII Z 29 des EWR-Abkommens,

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

<ul style="list-style-type: none"> — Richtlinie 77/92/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Versicherungsagenten und des Versicherungsmaklers (aus ISIC-Gruppe 630), insbesondere Übergangsmaßnahmen für solche Tätigkeiten, ABl. Nr. L 26 vom 31. Jänner 1977, S. 14 — Anhang IX Z 13 des EWR-Abkommens, — Richtlinie 82/470/EWG des Rates vom 29. Juni 1982 über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten bestimmter Hilfsgewerbetreibender des Verkehrs und der Reisevermittler (ISIC-Gruppe 718) sowie der Lagerhalter (ISIC-Gruppe 720), ABl. Nr. L 213 vom 21. Juli 1982, S. 1 — Anhang VII Z 38 des EWR-Abkommens, — Richtlinie 82/489/EWG des Rates vom 19. Juli 1982 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr für Friseure, ABl. Nr. L 218 vom 27. Juli 1982, S. 24, — Anhang VII Z 47 des EWR-Abkommens. 	<ul style="list-style-type: none"> — 77/92/EWG: Richtlinie des Rates vom 13. Dezember 1976 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Versicherungsagenten und des Versicherungsmaklers (aus ISIC-Gruppe 630), insbesondere Übergangsmaßnahmen für solche Tätigkeiten, ABl.Nr. L 26 vom 31. Jänner 1977, S 14 - Anhang IX Z 13 des EWR-Abkommens, — 82/470/EWG: Richtlinie des Rates vom 29. Juni 1982 über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten bestimmter Hilfsgewerbetreibender des Verkehrs und der Reisevermittler (ISIC-Gruppe 718) sowie der Lagerhalter (ISIC-Gruppe 720), ABl.Nr. L 213 vom 21. Juli 1982, S 1 - Anhang VII Z 38 des EWR-Abkommens und — 82/489/EWG: Richtlinie des Rates vom 19. Juli 1982 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr für Friseure, ABl.Nr. L 218 vom 27. Juli 1982, S 24 - Anhang VII Z 47 des EWR-Abkommens."
--	--